Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren
Vom 14. Februar 1986

Bekannt gemacht: 21. Februar 1986 (StABl KE Nr. 4/86)
Geändert: 7. Dezember 1987 (StABl KE 25/87)
21. Dezember 2018 (StABl KE 37/18)

Konsolidierte Entwurfsfassung – Stand: 1. Oktober 2026
Diese Fassung berücksichtigt die im Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vorgesehenen Änderungen. Sie ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung.

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), ~~die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335)~~ die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

I.
Allgemeines

§ 1
Organisation

Die in Kempten (Allgäu) bestehenden Freiwilligen Feuerwehren, nämlich

1. die Freiwillige Feuerwehr Kempten (Allgäu),
2. die Freiwillige Feuerwehr Sankt Mang,
3. die Freiwillige Feuerwehr Sankt Lorenz,
4. die Freiwillige Feuerwehr Lenzfried,
5. die Freiwillige Feuerwehr Leubas und
6. die Freiwillige Feuerwehr Hohenrad

sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu). Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung des jeweiligen Feuerwehrvereins.

§ 2
Gesetzlicher Aufgabenbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Die Feuerwehren haben dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 3
Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist);

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch, erforderlichenfalls werden zusätzlich entsprechend ausgebildete Feuerwehrdienstleistende gestellt; beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände können bei Überlassung von Gerät auf Kosten des Inanspruchnehmenden instandgesetzt bzw. unter Berücksichtigung des Zeitwertes neu beschafft werden;

3. Abstellung von Feuerwehrdienstleistenden für Absicherungs- und Regelungsmaßnahmen (z. B. Straßensperrungen bei Veranstaltungen);

4. Einsätze zur Erstversorgung und Rettung von Patienten im Rahmen der Unterstützung des Rettungsdienstes (i. d. R. First-Responder-Einsätze der hauptamtlichen Wachmannschaft);

~~. Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen einschließlich einfacher technischer Maßnahmen in Gewässern (i.d.R. Einsätze der Tauchergruppe);~~

Nr. 5 wird gestrichen!

5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt;

6. Bereitstellung der ~~Atemschutzübungszentrums~~ Atemschutzübungsstrecke;

7. Durchführen von Lehrgängen und Schulungen.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass entsprechend qualifizierte Feuerwehrdienstleistende zur Verfügung stehen und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entscheidet der Stadtbrandrat, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Stadtbrandrat über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 bis 7 nur, wenn ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst richtet sich die Befugnis für Entscheidungen nach der Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu) in der jeweils gültigen Fassung.

~~§ 4~~

~~Haftung~~

~~Die Stadt Kempten (Allgäu) und die Feuerwehren sowie die Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG bleibt unberührt.~~

Der § 4 (Haftung) wird gestrichen.

II.

Personal

§ 4
Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Wahlleiter zur Wahl vor. Sie sind bei der Einladung zur Dienstversammlung auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen vor der Wahlversammlung, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Wahlvorschläge können bei der Wahlversammlung mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden,

dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 5
Verpflichtung

Bewerber für den Feuerwehrdienst haben schriftlich ihre Aufnahme beim Kommandanten zu beantragen. Nach Prüfung der Voraussetzungen verpflichtet der Kommandant oder sein Stellvertreter neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 6
Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 7
Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 8
Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach ~~§ 1552 RVO~~ § 193 SGB VII und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 9
Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen.

Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 10
Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 12 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 12
Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom

Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.
Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 12
Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant leitet die Ausbildung anhand der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassenen Feuerwehrvorschriften.

(2) Der Kommandant hat den Dienst- und Ausbildungsplan dem Stadtbrandrat vorzulegen. Soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können, stellt der Stadtbrandrat das Einvernehmen mit der Stadt her.

§ 13
Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 14
Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet den Stadtbrandrat zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Der Stadtbrandrat gibt die Berichte zusammengefasst an die Stadt weiter. Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 9 Satz 2 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.
Schlussvorschriften

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:~~
~~a) die Satzung über die Hilfeleistungen der Feuerwehren außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches vom 6. Juli 1976 (StABl KE 18/76),~~
~~b) die Satzung über die Benützung des städtischen Kranwagens vom 4. Juli 1975 (SVBl Nr. 328).~~

Der Absatz 2 wird gestrichen!